

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Korntal-Münchingen

H a l l e n o r d n u n g

mit

Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benützung städtischer Räume

Entgeltbestimmungen

Der Gemeinderat hat am 4. November 1976 folgende Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung städtischer Räume beschlossen.

Erste Änderung/Ergänzung vom 15. Juni 1978
Zweite Änderung/Ergänzung vom 8. November 1979
Dritte Änderung/Ergänzung vom 4. November 1982
Vierte Änderung/Ergänzung vom 10. März 1983
Fünfte Änderung/Ergänzung vom 12. Dezember 1985
Sechste Änderung/Ergänzung vom 24. September 1987
Siebte Änderung/Ergänzung vom 16. März 1989
Achte Änderung/Ergänzung vom 3. Dezember 1992
Neunte Änderung/Ergänzung vom 24. November 1994
Zehnte Änderung/Ergänzung vom 18. November 1997
Elfte Änderung/Ergänzung vom 2. Dezember 1999
Zwölfte Änderung/Ergänzung vom 23. November 2001
Dreizehnte Änderung/Ergänzung vom 19. Mai 2005
Vierzehnte Änderung/Ergänzung vom 10. Oktober 2008
Fünfzehnte Änderung/Ergänzung vom 16.11.2017

Geltungsbereich:

- a) Bürgerhaus "Widdumhof" Münchingen
- b) Albert-Buddenberg-Halle Münchingen
- c) Sporthalle Münchingen (Kornwestheimer Straße)
- d) Aula des Gymnasiums im Stadtteil Korntal
- e) Sporthallen Korntal (Martin-Luther-Straße + Feuerseeweg)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Verwaltung und Aufsicht	3
§ 3 Anmeldung	3
§ 4 Zulassung von Veranstaltungen	4
§ 5 Rücktritt	4
§ 6 Übergabe der Räume	5
§ 7 Benützung der Halle	5
§ 8 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Veranstalter	6
§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters	7
§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften	7/8
§ 11 Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb	9/10
§ 12 Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle	10/11
§ 13 Dekorationen	11/12
§ 14 Verlust von Gegenständen, Fundsachen	12
§ 15 Kleiderablage	12
§ 16 Benützungsentgelt	13
§ 17 Haftung	13/14
§ 18 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen	14
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand	15
§ 20 Inkrafttreten	15

Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benützung städtischer Hallen (Anlage)

§ 1 Benützungsentgelt	
§ 2 Schuldner	
§ 3 Höhe der Benützungsentgelte	
§ 4 Fälligkeit	
§ 5 Ausnahmen	

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerhaus "Widdumhof" und die Hallen sind öffentliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 2-4 GemO) der Stadt Korntal-Münchingen und dienen zur Förderung
 - a) des Sports mit Schul-, Vereins-, Breiten- und Betriebssport
 - b) der kulturellen Freizeitgestaltung und des gesellschaftlichen und politischen Lebens mit Tagungen, Feiern, Betriebsausflüge, Ausstellungen und dgl.
- (2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung können diese Einrichtungen in der Regel an örtliche Vereine, Organisationen und Institutionen sowie Gesellschaften und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Hallen stehen in erster Linie den Schulen sowie den örtlichen Vereinen für Übungszwecke nach Maßgabe des von der Stadt im Benehmen mit den Schulen und Vereinen jährlich neu aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Dieser Plan ist für alle verbindlich und einzuhalten.
- (4) Höherrangiges Recht (z.B. Schulgesetz für Baden-Württemberg) bleibt durch diese Hallenordnung unberührt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der "Widdumhof" und die Hallen werden vom Fachbereich 2 verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Fachbereich 5. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen.
- (2) Während dem Turn- und Sportunterricht ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrer für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmung nicht einschränken.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt (Fachbereich 2) einzureichen. Dabei ist die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benützung der Räume müssen im Antrag besonders erwähnt sein und bedürfen der besonderen Zustimmung des Fachbereichs 2.

- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag (Zulassung) ist für die Stadt unverbindlich.
- (4) Für den Sport-Übungsbetrieb wird von der Stadt im Benehmen mit den Benutzern ein Belegungsplan aufgestellt.
- (5) Für die Verbands- und Pokalspiele sind die Terminlisten des Verbandes durch die Vereine rechtzeitig vorzulegen.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Stadtverwaltung (Fachbereich 2) ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benützungsvertrag abzuschließen, das Benützungsentgelt nach den Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benützung städtischer Hallen festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.
- (2) Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb sowie die Terminlisten für Verbands- und Pokalspiele gelten als Benützungsvertrag.
- (3) Das Benützungsverhältnis zwischen der Stadt Korntal-Münchingen als Eigentümer der Einrichtungen und dem Veranstalter ist privatrechtlich.
- (4) Diese Hallenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Vertrages erklärt.
- (5) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann im Rahmen der Zulassung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5

Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu bezahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Stadt kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Korntal-Münchingen zu befürchten ist,
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein öffentlicher Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatze der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6

Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7

Benützung der Einrichtung

- (1) Für die Einrichtung der Säle gelten die von der Stadt vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne. Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister zulässig.
- (2) Um eine rasche Entleerung der Veranstaltungsräume in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan angegeben sind. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben, als Plätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht erlaubt.

- (4) In der dreiteilbaren Sporthalle im Stadtteil Münchingen sind neben Sitzplätzen auch eine Reihe von 60 Stehplätzen entlang dem Zugang zur Tribüne zulässig. In der dreiteilbaren Sporthalle im Stadtteil Korntal sind auf der Tribüne neben 200 Sitzplätzen noch 100 Stehplätze zulässig.
- (5) Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit Zuschauer-WC-Anlagen sowie die Tribüne betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.

§ 8

Rechte, Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Er hat einen verantwortlichen Leiter zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn dieser Leiter anwesend ist. Er hat auch als letzter die Halle zu verlassen.
- (3) Hält der Veranstalter oder die Stadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 GastG), hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
- (6) Die Verkürzung der Sperrzeit (§ 21 GastVO) ist, wenn erforderlich, ebenfalls rechtzeitig vom Veranstalter zu beantragen.
- (7) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (8) Die Stadt kann verlangen, dass die unter Punkt 4 bis 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
- (9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadtverwaltung Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (11) Kosten für die Feuerwache (§ 10 Abs. 6) trägt der Veranstalter
- (12) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.

- (13) Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (14) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Abs. 13) hat der Mieter die benützten Räume aufzuräumen und dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
- (15) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt wird.

§ 9

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Die Einrichtungen werden durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Die Schließdienstregelung mit den Schulen und Vereinen für den Sportbetrieb bleibt unberührt.
- (2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus.
- (3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Die Befugnis kann auf einen Beauftragten des Veranstalters übertragen werden.
- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.
- (5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (6) Schäden, die dem Hausmeister nach § 8 Abs. 12 gemeldet werden, hat dieser unverzüglich dem zuständigen Fachbereich weiterzumelden.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benützern der Einrichtungen wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen, äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Einrichtungen nur mit gut gereinigten Schuhen betreten werden. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Saal wird frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen.
Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies dem Fachbereich 2 rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Flügel darf nur für Konzerte und nur dann benützt werden, wenn dies im Vertrag mit der Stadt ausdrücklich vereinbart ist. Für Tanzveranstaltungen wird der Flügel grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Seit **1.8.2007** gilt in Baden-Württemberg das **Nichtraucherschutzgesetz**. Danach besteht in sämtlichen Einrichtungen der Stadt **generelles Rauchverbot**.
- (5) Eine Bewirtschaftung in den Veranstaltungsräumen ist grundsätzlich nur in Verbindung mit Möblierung erlaubt.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Sofern die Sicherheitsbestimmungen (§ 119 VersammlungsstättenVO) eine besondere Feuerwache erfordern, wird diese von der Freiwilligen Feuerwehr Korntal-Münchingen gestellt.
- (8) Das Mobiliar der Einrichtungen (z.B. Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume benützt werden.
- (9) Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.
Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (10) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchern benützt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Das Rauchen auf der Bühne ist verboten.
Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Einrichtungen nicht abgebrannt werden.
- (11) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für die Benützung durch Schulen im Rahmen des Sportunterrichts gelten die Richtlinien für den Sportunterricht, wie sie in K. u. U. S. 1959/71 abgedruckt sind.
- (2) Die Vereine sind für den Schließdienst der Sporthallen selbst verantwortlich. Es muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie ist für den Schließdienst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Hallenordnung eingehalten wird. Sie hat ferner als letzte die Halle zu verlassen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Fenster bzw. Türen geschlossen sind. Die Schlüssel für den Innenbereich der Sporthallen dürfen nicht aus der Halle mitgenommen werden, d.h. sie werden nach Beendigung der Belegung wieder in den vorhandenen Schlüsselschränkchen aufbewahrt.
- (3) Für den Übungs- und Spielbetrieb der Vereine ist entsprechend dem Belegungsplan ein Hallenbenutzungsbuch zu führen. Verantwortlich für die Eintragungen ist die jeweilige aufsichtsführende Person. Einzutragen ist u.a. die Zahl der Teilnehmer pro Stunde bzw. Übungseinheit, der Zustand der Halle bei der Übernahme bzw. die während der Benützung vorkommenden Beschädigungen sowie besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Belegung wird untersagt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Aktiven einer Gruppe unterschritten wird.
- (5) Die Belegung der Umkleidebereiche ist so zu regeln, dass die Umkleideräume maximal belegt werden, d.h. kleinere Gruppen sind in einer Umkleideeinheit zusammenzufassen.
- (6) Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inkl. Umkleiden.
- (7) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sohlen, welche Striche bzw. Abrieb hinterlassen. Die Treppenhäuser der dreiteilbaren Sporthallen (Zugang zur Sportfläche) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden.
- (8) Zum An- und Auskleiden sind die Umkleideräume zu benützen. Warmes Wasser wird bereitgestellt, kann aber nicht verlangt werden. Bei der Turn- und Versammlungshalle Münchingen beschränkt sich die Bereitstellung von warmem Wasser auf die Heizperiode.
- (9) Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Schwere Geräte wie Pferd, Barren etc. sind mit den eingebauten Transportrollen bzw. mit vorhandenen Transportgeräten zu transportieren. Sichtbare Mängel an den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden bzw. im Hallenbenutzungsbuch zu vermerken.

- (10) Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt werden, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und dass Netz und Torrahmen nicht beklettert werden.
- (11) Die Benützung der Turngeräte ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat vor der Benützung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
Vor jeder Benutzung hat sich Aufsichtsperson außerdem vom ordnungsgemäßen Aufbau der Geräte zu überzeugen.
- (12) Die Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Der anwesende Übungsleiter ist hierfür verantwortlich.
- 13) Verboten sind
- a) in den Sporthallen:
- aa) Stemmübungen und Kugelstoßen
- ab) der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen mit Ausnahme des Foyers bzw. der zur Bewirtschaftung freigegebenen Flächen
- ac) das Mitbringen von Tieren
- ad) das Schleifen von Matten auf dem Fußboden
- b) in der Albert-Buddenberg-Halle Münchingen
- ba) das Spielen auf Tore
- bb) das Benützen von Wänden, Türen und Fenster als Abprallfläche für Bälle.
- (14) Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
- (15) In der dreiteilbaren Sporthalle Korntal steht für die Tribünenseite ein Ballfangnetz zur Verfügung. Dieses Netz kann bei Bedarf, insbesondere beim Spielbetrieb an Wochenenden, geöffnet werden. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für den Schulsport.

§ 12

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Einrichtungen

- (1) Bei Küchen- und Barbenützung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenützer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen, und zwar spätestens an dem der Benützung folgenden Vormittag.

- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenützung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (4) Eine Bewirtschaftung der Einrichtungen ist nur bei gleichzeitiger Bestuhlung und Betischung zulässig.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in den Sporthallen selbst und auf der Tribüne nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken sowie von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur bei Veranstaltungen am Wochenende oder bei Turnieren im Foyer der Sporthalle erlaubt. Getränke dürfen nur in Pappbechern ausgegeben werden. Dieser Bereich ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen.
- (6) Getränkebezug: Albert-Buddenberg-Halle Münchingen
Bei Bewirtschaftung ist der gesamte Bedarf an ober- und untergärigen Bieren sowie an alkoholfreien Getränken grundsätzlich von der Stuttgarter Hofbräu AG, über die Fa. Getränke-Heck, Goethestr. 35, 70825 Korntal-Münchingen, zu beziehen.

§ 13

Dekorationen

- (1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden. Der Aufbau hat während der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.
- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogischen Belange verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benützt werden. Befestigung mit Leim, Reisschrauben, Nägeln usw. ist untersagt.
- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.

Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.

- (5) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (6) Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.
- (7) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon (insbesondere bei Faschingsdekorationen) sind auf Antrag mit Zustimmung des Hauptamts möglich. Dieser Antrag muss zusammen mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 14

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt (Bürgerservice) der Stadtverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Kleiderablage

Für die Benützung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benützungszwang. Der Veranstalter hat soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen. In den Garderobengebühren ist die Garderobenversicherung enthalten.

§ 16

Benützungsentgelt

- (1) Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen, ist die Benützung der Hallen einschließlich der Umkleieräume, Duschanlagen (nach näherer Regelung) sowie der Turn- und Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplanes frei. Alle nicht gemischt genutzten Sportstätten werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. Für diese "BgA- Sportstätten" (dreiteilbare Sporthallen Martin- Luther- Straße, Feuerseeweg, Kornwestheimer Straße) sowie für den Sportbetrieb in der Aula, werden Entgelte gemäß § 3 der Entgeltbestimmungen erhoben.

Das Nutzungsentgelt wird der Grundlage des jeweiligen Belegungsplanes für den Übungsbetrieb (48 Wochen) sowie der Wochenendspieltage (Sa./So.) für das ganze Jahr festgelegt.

Trainings- und Spielausfälle werden nicht berücksichtigt bzw. erstattet.

- (2) Für alle anderweitigen Benutzungen der Veranstaltungsräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Stadt kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 17

Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Kornal-Münchingen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle/Veranstaltungsräume und deren Einrichtung und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass Schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Benützung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benützungsentgelts (vgl. § 16) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Korntal-Münchingen, Gerichtsstand Ludwigsburg.

§ 20

Inkrafttreten

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten ab 1. Januar 1977, die Änderungen bzw. Ergänzungen ab 5. August 1978, 1. Januar 1980 bzw. 4. November 1982, 10. März 1983, 12. Dezember 1985, 24. September 1987, 16. März 1989, 1. Januar 1993, 01. Januar 1998, 02. Dezember 1999, 23. November 2001, 19. Mai 2005, 10. Oktober 2008 und 16.11.2017.

Korntal-Münchingen, den 16. November 2017

gez.
Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r

Anlage zu den "Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Korntal-Münchingen (Hallenordnung)"

Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benützung städtischer Räume
- ohne Stadthalle und Häuser der Feuerwehr -

- ENTGELTBESTIMMUNGEN -

Der Gemeinderat hat die Änderung am 16.11.2017 beschlossen.

§ 1

Benützungsentgelt

Die Stadt Korntal-Münchingen erhebt für die Benützung städtischer Hallen und Räume zu Veranstaltungszwecken Entgelte nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Antragsteller, der Veranstalter oder der Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Höhe der Nutzungsentgelte für den Sportbetrieb

Vereine und Organisationen, die eine städtische Vereinsförderung erhalten
- für eine Stunde (beim „Betrieb gewerblicher Art - Sportstätten“ **zzgl. MwSt.**)

je Halle/Hallendrittel und Stunde (1 Übungseinheit ca. 400 m ²)	Vereine mit einem Jugendanteil				Volltarif
	von 37% und mehr		von 0 - 36,99%		
	Alt	Neu	Alt	Neu	
	Tarif 1		Tarif 2		
Sporthalle Martin-Luther-Straße Sporthalle Kornwestheimer Straße Sporthalle am Feuerseeweg Aula des Gymnasiums	1,23 €	1,33 €	1,76 €	1,90 €	30,00 €
Pro Wochenendspieltag Ø 7 Std. (je Hallendrittel = 1 ÜE)		9,00 €		13,00 €	210,00 €
Pro Wochenendspieltag Ø 7 Std. (3teilbare Halle = 3 ÜE)		27,00 €		39,00 €	630,00 €
Multifunktionsraum	0,48 €	0,52 €	0,69 €	0,75 €	10,00 €

(2) Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage des jeweiligen Belegungsplanes für den Übungsbetrieb (48 Wochen) sowie der Wochenendspieltage (Sa./So.) für das ganze Jahr festgelegt.

Trainings- und Spielausfälle werden nicht berücksichtigt bzw. erstattet.

§ 3 a)

Entgeltverzeichnis Albert-Buddenberg-Halle

(A) Hauptentgelt

einschl. Heizung und Lüftung, Reinigung (üblicher Umfang), allgemeine Beleuchtung, Hausmeister sowie

Proben und Veranstaltungsvorbereitungen bis 3 Std. am Veranstaltungstag (siehe Abschnitt E/b+c)

	Veranstaltung an einem Tag bis zu 6 Std. €	jede weitere angefangene Stunde €	Nachtzuschlag ab 1.00 Uhr für jede angef. Std. €
1. großer Saal mit oder ohne Bühne	350,00	55,00	17,50
2. kleiner Saal	75,00	11,00	17,50
3. gemein. Nutzung (gr.+ kl. Saal)	385,00	58,00	17,50
4. Umkleideräume pro Raum pauschal		8,50	
5. Ausstellungen (ohne Stellwände, ohne Tische und Bestuhlung)			
5.1. großer Saal pro Tag/€		390,00	
5.2. kleiner Saal pro Tag/€		80,00	

Bei gewerblichen bzw. kommerziellen Ausstellungen etc.
erhöht sich das Entgelt um 30 %.

(B)	<u>Einrichtungen, techn. Anlagen und Geräte</u>	je Veranstaltung €
a)	Küche	
	<u>großer Saal</u>	
	Bewirtschaftung	60,00
	Getränkeausschank	33,00
	kleiner Saal	
	Bewirtschaftung	33,00
	Getränkeausschank	16,50
b)	Bar je Raum	50,00
c)	Flügel	25,00
	kurzzeitige Nutzung	14,00
	Flügel-Stimmung	gegen Kostenersatz
d)	Verstärkeranlage einschl. Mikrofone und Lautsprecher	21,00
e)	Scheinwerferanlage bei Bühnenbenutzung kurzzeitige Nutzung	38,00 19,00
f)	DVD-/BlueRay- oder CD-Player, kurzzeitige Nutzung	20,00 10,00
g)	Podeste (Vorbühne) je Stück	15,00
h)	Tische zu Ausstellungszwecken je Stück	2,50
	Überlassung sonstiger Einrichtungen nach besonderer Vereinbarung.	
(C)	<u>Sonstige Nebenkosten</u>	
a)	Garderobengebühr verbleibt dem Veranstalter	0,50
b)	Personalnebenkosten je Stunde Techniker/Hausmeister (im Falle bes. Dienstleitungen)	45,00
	(Die Hausmeisterkosten für den allg. Hallenbetrieb sind im Hauptentgelt (A) enthalten)	
	Feuerwehr/DRK nach deren Sätze	
	Telefongebühren nach tatsächlichen Kosten	

(D) Zusatzbestimmungen für die Entgeltberechnung

- a) Die Veranstaltungsdauer nach (A) berechnet sich vom Öffnen bis zum Schließen der Veranstaltungsräume.
Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- b) Bei öffentlichen Proben mit Besuchern wird das gleiche Entgelt wie für Veranstaltungen in Rechnung gestellt.
- c) Für Proben und Veranstaltungsvorbereitungen bis zu 3 Std. die am Veranstaltungstag stattfinden wird keine Miete nach (A) berechnet. Danach werden 25,00 € je angefangene Stunde berechnet.
- d) Über die Normalverschmutzung hinaus anfallende Reinigungsarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 3b)

Entgeltverzeichnis Widdumhof

A) Hauptentgelt

einschließlich Heizung und Lüftung, Reinigung (üblicher Umfang), allgemeine Beleuchtung, Hausmeister (Übergabe, Kontrolle, Abnahme) sowie Proben und Veranstaltungsvorbereitungen bis zu 3 Stunden am Veranstaltungstag (s. § 3 a Abschnitt D/b+c)

Preis A: MwSt.z.Zt. 19 % (für Veranstalter, die Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes sind)

Preis B: MwSt.z.Zt. 19 % aus 25 % des Hauptentgelts (für alle anderen Veranstalter)

	Veranstaltung an einem Tag bis zu 6 Std.			jede weitere angef. Std.		
	netto	inkl. MwSt.		netto	inkl. MwSt.	
		Preis A	Preis B		Preis A	Preis B
	€	€	€	€	€	€
1. Bürgersaal mit oder ohne Bühne einschl. Foyer und Galerie	247,00	293,93	258,73	39,00	46,41	40,85
2. Foyer (sep. Nutzung) einschl. Empore	100,00	119,00	104,75	15,00	17,85	15,71
	120,00	142,80	125,70	16,00	19,04	16,76
3. Mehrzweckraum	75,00	89,25	78,56	11,00	13,09	11,52
4. Künstlergarderobe pro Veranstaltung	15,00	17,85	15,71			
5. Ausstellungen (ohne Stellwände, ohne Tische und Bestuhlung)						
5.1 Bürgersaal pro Tag	292,00	347,48	305,87			
5.2 Foyer inkl. Empore pro Tag	129,00	153,51	135,13			
Nachtzuschlag ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde für Ziffer 1 bis 3	18,00	21,42	18,86			

Bei gewerblichen bzw. kommerziellen Ausstellungen etc. erhöht sich das Entgelt um 30%

B) Einrichtungen, techn. Anlagen und Geräte

	je Veranstaltung	
	netto €	inkl. MwSt. €
a) Küche		
<u>Bürgersaal</u>		
Bewirtschaftung	65,00	77,35
Getränkeausschank	34,00	40,46
<u>Mehrzweckraum/Foyer</u>		
Bewirtschaftung	34,00	40,46
Getränkeausschank	17,00	20,23
b) Flügel	25,00	29,75
kurzzeitige Nutzung	14,00	16,66
Flügel-Stimmung	gegen Kostenersatz	
c) DVD-/BlueRay- oder CD-Player	20,00	23,80
kurzzeitige Nutzung	10,00	11,90
d) Verstärkeranlage (Mikrofon und Lautsprecher)	23,00	27,37
e) Diskussionsanlage (einschl. Verstärkeranlage)	50,00	59,50
f) Funkmikrofon (Mikroport neu)	20,00	23,80
g) Beamer	50,00	59,50
h) Diaprojektor	13,00	15,47
i) Leinwand	20,00	23,80
j) Scheinwerferanlage		
bei Bühnenbenutzung	42,00	49,98
bei kurzzeitiger Nutzung	21,00	24,99
k) Verfolgerscheinwerfer	18,00	21,42
bei kurzzeitiger Nutzung	13,00	15,47
l) Fernsprechanschluss	Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten	
m) Podest je Stück (Vorbühne)	15,00	17,85
n) Rednerpult	13,00	15,47
o) Ausstellungswände je Stück	8,00	9,52
p) Flipchart mit Zubehör	16,00	19,04
q) Tische zu Ausstellungszwecken je Stück	2,50	2,98

Überlassung sonstiger Einrichtungen nach besonderer Vereinbarung

(C) <u>Sonstige Nebenkosten</u>	€
Garderobengebühr (verbleibt dem Veranstalter)	0,50
Personalnebenkosten je Stunde	
Techniker/Hausmeister (im Falle bes. Dienstleistungen)	45,00
(Die Hausmeisterkosten für den allgemeinen Hallenbetrieb sind im Hauptentgelt (A) enthalten.)	
Feuerwehr/DRK nach deren Sätzen	
Telefongebühren nach tatsächlichen Kosten	

(D) Zusatzbestimmungen für die Entgeltberechnung

- a) Die Veranstaltungsdauer nach (A) berechnet sich vom Öffnen bis zum Schließen der Veranstaltungsräume.
- b) Bei öffentlichen Proben mit Besuchern wird das gleiche Entgelt wie für Veranstaltungen in Rechnung gestellt.
- c) Für Proben und Veranstaltungsvorbereitungen bis zu 3 Stunden, die am Veranstaltungstag stattfinden, wird keine Miete nach (A) berechnet. Danach werden 25,00 € je angefangene Stunde berechnet.
- d) Über die Normalverschmutzung hinaus anfallende Reinigungsarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(E) Mehrwertsteuer

In den Benützungsentgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Veranstaltern, die Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, wird die Umsatzsteuer in vollem Umfang berechnet (Preis A). Bei allen anderen Veranstaltern sind von den im Abschnitt (A) aufgeführten Entgelten 75 % umsatzsteuerfrei (Preis B); alle übrigen Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderungen des § 3 Höhe der Nutzungsentgelte für den Sportbetrieb sowie die Anpassung der Entgelte aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung sind seit 01. Januar 2007 in Kraft. Die Änderungen des § 3 a) Entgeltbestimmungen Albert-Buddenberg-Halle sind seit 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderungen des § 3 b) Entgeltbestimmungen Widdumhof sind ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 12. Dezember 2018

gez.
Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r